Amtsblatt
des Landkreises Kulmbach

Nummer 20 | **15. Mai** | **Jahrgang 2026**

INHALT

Haushaltssatzung der Gemeinde Harsdorf für das Haushaltsjahr 2026 ..... Seite 113

Haushaltssatzung des Landkreises Kulmbach für das Haushaltsjahr 2026 ..... Seite 113

Flurneuordnung Waldau ..... Seite 114

Widerspruch gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach ..... Seite 115

Rechtsverordnung über den Ladenschluss im Gemeindeteil Marienweiher für das Jahr 2026 des Marktes Marktleugast ..... Seite 115

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Kulmbach“ der Stadt Kulmbach ..... Seite 115

Flurneuordnung Schlömen ..... Seite 118

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Marktschorgast ..... Seite 118

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung; Nutzungsänderung eines ehemaligen kautschukverarbeitenden Betriebs in ein Logistikzentrum, Gemarkung Hegnabrunn ..... Seite 119

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Grafengehaig ..... Seite 119

Sitzung des Kreistages ..... Seite 120

BEKANNTMACHUNG **Gemeinde Harsdorf**

Haushaltssatzung
der Gemeinde Harsdorf
Landkreis Kulmbach
für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Harsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit **2.693.800 €**

und im

Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit **1.711.700 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **130.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **372.500 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer:**
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 240 v.H.
   b) für die Grundstücke (B) 220 v.H.

2. **Gewerbesteuer:** 345 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **750.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Harsdorf, 04. Mai 2026
Gemeinde Harsdorf
Hübner
Erster Bürgermeister

Hinweis zur öffentlichen Auslegung:

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung samt ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36 in 95367 Trebgast (Zimmer Nr. 8) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

BEKANNTMACHUNG **Landratsamt Kulmbach**
11 - 941

Haushaltssatzung des Landkreises Kulmbach
für das Haushaltsjahr 2026

Der Kreistag des Landkreises Kulmbach hat in seiner Sitzung am 27. März 2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt im Landratsamt Kulmbach Zimmer 023 während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Kulmbach, 04. Mai 2026
Landratsamt Kulmbach
Gleich
Landrat

Haushaltssatzung
des Landkreises Kulmbach für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Kulmbach folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **108.102.000 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **14.209.000 €**

ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen **Kreditermächtigungen** erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und **Investitionsförderungsmaßnahmen** in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **52.658.886 €**
   (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:
   Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Umlagegrundlagen

Steuerkraftzahlen	
a) Grundsteuer A	500.365 €
b) Grundsteuer B	7.790.003 €
c) Gewerbesteuer	38.834.535 €
d) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	38.405.602 €
e) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	5.696.016 €
	91.226.521 €
f) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2025 Anspruch hatten	14.514.212 €
Summe der Bemessungsgrundlagen	105.740.733 €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

a) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
aa) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	49,8 v. H.
bb) für die Grundstücke (B)	49,8 v. H.
b) aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	49,8 v. H.
c) aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	49,8 v. H.
d) aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	49,8 v. H.
e) aus den Schlüsselzuweisungen	49,8 v. H.

4. Eine Kreisumlage nach Art. 20 FAG wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Kulmbach, 04. Mai 2026
Landkreis Kulmbach
Gleich
Landrat

BEKANNTMACHUNG **Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken**

Gemeinsame Bekanntgabe für die
Gemeinden Neudrossenfeld und Harsdorf

Flurneuordnung Waldau
Gemeinde Neudrossenfeld, Landkreis Kulmbach

Entfall der Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Waldau gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit darüber informiert, dass das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festgelegt hat, dass keine weitere Neuwahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft Waldau mehr durchgeführt wird.

Gründe:
Dem Aufruf der TG Waldau vom Februar 2026 zur Kandidatur für die Neuwahl sind keine Personen gefolgt. Es ist demnach davon auszugehen, dass der bisherige Vorstand unverändert bestätigt werden würde.

Das Verfahren soll in absehbarer Zeit beendet werden und die Änderung des AGFlurbG, Artikel 4, wonach nach Erlass der Besitzeinweisung (§ 65 Abs. 2 FlurbG) eine erneute Vorstandwahl unterbleiben soll, steht bevor.

Allgemeine Informationen zum Verfahren Waldau finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Neudrossenfeld unter Bauen & Wirtschaft/Flurneuordnung Waldau (https://www.neudrossenfeld.de/index.php?id=75)

Bamberg, 28. April 2026
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Siegfried Käb
Baurat

BEKANNTMACHUNG Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach

Widerspruch gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde

Durch das Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 ergeben sich geänderte Bekanntmachungspflichten zur Übermittlung von Meldedaten und einem entsprechenden Widerspruchsrecht.

I. Auskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Die Auskunftssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

II. a) Auskunft an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten werden dabei nicht mit übermittelt. Die Adressen dürfen nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden. Sie sind vom Empfänger spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

b) Alters- und Ehejubilare

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde lt. § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

c) Auskunft an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die Bürger haben das Recht, bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann eingelegt werden beim

Bürgerbüro im Rathaus Stadtsteinach, EG, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Stadtsteinach, 05. Mai 2026
Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach
Wolfrum
Gemeinschaftsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG Markt Marktleugast
III/30 – 841

Vollzug des Bayerischen Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG);

Rechtsverordnung des Marktes Marktleugast über den Ladenschluss im Gemeindeteil Marienweiher für das Jahr 2026

Aufgrund des Art. 5 des Bayerischen Ladenschlussgesetz (Bay LadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl S. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt der Markt Marktleugast folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Ortsteil Marienweiher des Marktes Marktleugast dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (MilchFettG) vom 28. Februar 1951 (BGBl I S. 135) zuletzt geändert durch Art 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl I S.3274), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diesen Ort kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten des Art. 2 des BayLadSchlG ab einschließlich Ostersonntag bis zum Jahresende an allen übrigen Sonntagen, sofern diese nicht auf einen gesetzlichen Feiertag, Allerheiligen, den Volkstrauertag oder den Totensonntag fallen in der Zeit von

10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

an folgenden Sonn- und Feiertagen feilgehalten werden:

05.04., 06.04., 12.04., 19.04., 26.04., 03.05., 10.05., 17.05., 24.05., 25.05., 31.05., 07.06., 14.06., 21.06., 28.06., 05.07., 12.07., 19.07., 26.07., 02.08., 09.08., 16.08., 23.08., 30.08., 06.09., 13.09., 20.09., 27.09., 04.10., 11.10., 18.10., 25.10., 08.11., 29.11., 06.12., 13.12., 20.12.2026

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c sowie Abs. 2 des Bayerisches Ladenschlussgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung

- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 20. Dezember 2026.

Marktleugast, 06. Mai 2026
Markt Marktleugast
Döring
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG Stadt Kulmbach

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kulmbach „Stadtwerke Kulmbach“ vom 05.05.2026

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kulmbach folgende Satzung:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Stadtwerke der Stadt Kulmbach werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Kulmbach geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Kulmbach“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet Stadtwerke.

(3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 2.700.000 €.

§ 2
Gegenstand der Stadtwerke

(1) Aufgaben der Stadtwerke sind
- die Versorgung des Stadtgebietes mit Gas, Wasser, Wärme und Strom (Versorgungsbetrieb)
- der Betrieb des Hallen- und Freibades und der Kunsteisbahn (Freizeitanlagen)
- die Abwasserentsorgung des Stadtgebietes (Entsorgungsbetrieb).

(2) Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke können diese sich im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(3) Die Betriebszweige „Betrieb der Freizeitanlagen“ und „Abwasserentsorgung des Stadtgebietes“ werden mit dem „Versorgungsbetrieb“ zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst (§ 4 EBV).

(4) Außerhalb des Stadtgebietes können die Stadtwerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.

(5) Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 auch zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften. Sie sind insbesondere dazu befugt, im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorschriften Verwaltungsakte (insbesondere Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungsbescheide) zu erlassen. Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3
Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Werkleitung (§ 4)
Werkausschuss (§ 5)
Stadtrat (§ 6)
Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4
Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einer Person. Die Werkleitung ist verantwortlich für die selbstständige Leitung, Organisation und Geschäftsführung der Stadtwerke. Im Falle der Verhinderung der Werkleitung übernimmt die bestellte Stellvertretung die Vertretung. Die Werkleitung und im Vertretungsfall deren Stellvertretung vertreten die Stadtwerke nach außen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.

(2) Die Werkleitung und im Vertretungsfall ihre Stellvertretung führen die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und im Rahmen des Wirtschaftsplanes vorgesehene Maßnahmen, Verträge und Investitionen, die aufgrund der Eigenart und des Umfangs der Stadtwerke zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betriebsführung der Stadtwerke erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Betriebes, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,

2. Die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,

3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,

4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die weniger als 10 % des Ansatzes, jedoch den Betrag von 60.000 € nicht übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV),

5. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 60.000 € nicht übersteigen,

6. Behandlung von Forderungen in folgenden Fällen bis zu folgenden Wertgrenzen:

- Erlass:	6.000 €
- Niederschlagung:	30.000 €
- Stundung bis zu 1 Jahr:	60.000 €
- Stundung über 1 Jahr:	30.000 €
- Aussetzung der Vollziehung:	30.000 €

7. Entscheidungen über die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen, Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadtwerke bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 60.000 € nicht übersteigt,

8. Sonstige Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadtwerke, insbesondere Verfügungen über Anlagevermögen, der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadtwerke, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 60.000 €,

9. Die Regelungen nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung.

Soweit einzelne Maßnahmen oder Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung sind, bleibt die Zuständigkeit des Werkausschusses oder des Stadtrates unberührt.

(3) Die Werkleitung und im Vertretungsfall ihre Stellvertretung sind Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb und führen die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Diese Befugnis umfasst nicht die Entscheidung über personalrechtliche Kernangelegenheiten im Sinne des Absatz 4, die in dieser Satzung gesondert geregelt sind.

(4) Der Werkleitung und im Vertretungsfall deren Stellvertretung werden gem. Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO folgende Personalangelegenheiten übertragen:

1. Beamtinnen und Beamten der Stadtwerke bis Besoldungsgruppe A 8 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen.

2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinde bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

Mit seiner/ihrer jeweiligen Unterschrift unter dieser Satzung stimmt der jeweilige Oberbürgermeister/die jeweilige Oberbürgermeisterin dieser Übertragung zu.

(5) Die Werkleitung und im Vertretungsfall ihre Stellvertretung können Vertretungsbefugnis für laufende Angelegenheiten auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen. Für den Abschluss von Verpflichtungsgeschäften durch Bedienstete ist eine schriftliche Einzelvollmacht erforderlich.

(6) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(7) Die Werkleitung und im Vertretungsfall ihre Stellvertretung bereiten in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.

(8) Die Werkleitung und im Vertretungsfall ihre Stellvertretung legen dem Oberbürgermeister und Werkausschuss Zwischenberichte über Ertrags-/Aufwandsentwicklung und Vermögensplan-Abwicklung zum Stichtag 30.06. und 31.12. vor.

§ 5
Der Werkausschuss

(1) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten der Stadtwerke, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind.

(2) Der Werkausschuss ist zuständig, die Beamtinnen und Beamten der Stadtwerke ab Besoldungsgruppe A 9 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadtwerke ab Entgeltgruppe 9a bis einschließlich Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

(3) Der Werkausschuss ist zuständig für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind in analoger Anwendung der Bayerischen Vorschussrichtlinie (BayVR) in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(5) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

§ 6
Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über

1. Erlass und Änderung von Satzungen,
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
3. Bestellung der Werkleitung, Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertretung sowie Regelung deren Dienstverhältnisse,
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
7. Rückzahlung von Eigenkapital;
8. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
10. Die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen im Rahmen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
11. Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

(2) Der Stadtrat ist zuständig, die Beamtinnen und Beamten der Stadtwerke ab Besoldungsgruppe A13 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadtwerke ab Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

(3) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen; die Rechte aus Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO bleiben unberührt.

§ 7
Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Werkausschuss bzw. dem Stadtrat in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 8
Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 10
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Kulmbach vom 19.09.2023 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 29. September 2023, Nr. 38), außer Kraft.

Kulmbach, 05. Mai 2026
Stadt Kulmbach
Dr. Ralf Hartnack
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Gemeinde Neuenmarkt**

Flurneuordnung Schlömen
Gemeinde Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Beschluss vom 24.03.2026 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstr. 18, 95339 Neuenmarkt, vom 22.05.2026 mit 05.06.2026 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden
(https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php/).

Bamberg, 07. Mai 2026
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Alexander Klauß

BEKANNTMACHUNG **Gemeinde Himmelkron**

Flurneuordnung Schlömen
Gemeinde Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Beschluss vom 24.03.2026 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron, vom 22.05.2026 mit 05.06.2026 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden
(https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php/).

Bamberg, 07. Mai 2026
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Alexander Klauß

BEKANNTMACHUNG **Gemeinden Ködnitz und Trebgast**

Flurneuordnung Schlömen
Gemeinde Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Beschluss vom 24.03.2026 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast, vom 22.05.2026 mit 05.06.2026 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden
(https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php/).

Bamberg, 07. Mai 2026
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Alexander Klauß

BEKANNTMACHUNG **Markt Marktschorgast**

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Marktschorgast (Hauptsatzung) vom 06.05.2026

Der Markt Marktschorgast erlässt auf Grund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637), folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
   a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
   b) den Bau-, Umwelt- und Gemeindeentwicklungsausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
   c) den Ausschuss für Kultur, Soziales und Öffentlichkeitsarbeit, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
   d) dem Ferienausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
   e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Referate

(1) Neben den in § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis e) bezeichneten Ausschüsse bestellt der Gemeinderat zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Referate:
   a) Seniorenreferat, bestehend aus dem Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied jeder Fraktion (Referenten),
   b) Jugendreferat, bestehend aus dem Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied jeder Fraktion (Referenten),
   c) Wald- und Grundstücksreferat, bestehend aus dem Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied jeder Fraktion (Referenten),
   d) Goldbergreferat, bestehend aus dem Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied jeder Fraktion (Referenten),
   e) Schul-/KITA-Referat, bestehend aus dem Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied jeder Fraktion (Referenten).

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) bis e) genannten Referaten führt der erste Bürgermeister, seine Stellvertreterin oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied.

(3) Die Referate sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Referenten im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 4
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Für den erhöhten Aufwand erhalten die Fraktionssprecher eine jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 120,00 €.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6
Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 18. Mai 2020 außer Kraft.

Marktschorgast, 06. Mai 2026
Markt Marktschorgast
Marc Benker
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Landratsamt Kulmbach**
Sachgebiet 33 Baurecht

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als Ersatz für die Zustellung an die Nachbarn

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Kulmbach hat mit Baugenehmigungsbescheid vom 08.05.2026 das folgende Vorhaben genehmigt:

Bauvorhaben: **Nutzungsänderung eines ehemaligen kautschukverarbeitenden Betriebs in ein Logistikzentrum**

Bauort: **Flurnummern 626, 623, 624, 625, 627, 627/1, 631, 631/1, Gemarkung Hegnabrunn**

BV-Nr.: **SG 33 BS-2025-450**

- Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen bauaufsichtlich genehmigt.
- Die Baugenehmigung enthält neben baurechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch Inhalts- und Nebenbestimmungen hinsichtlich des Umweltschutzes.
- Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn die Zustellung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben an die Nachbarn durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO). Die Nachbarn können die Akten des Genehmigungsverfahrens im Landratsamt Kulmbach, Sachgebiet Baurecht, Konrad-Adenauer-Str. 5 in Kulmbach einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 08. Mai 2026
Landratsamt Kulmbach
Kestel
Verwaltungsfachwirtin

BEKANNTMACHUNG **Markt Grafengehaig**

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Der Markt Grafengehaig erlässt aufgrund der Art.20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637), folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus der ersten Bürgermeisterin / dem ersten Bürgermeister (§ 3) und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung;

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats.

(3) [1]Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. [2]Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde

für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. [3]Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. [4]Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Marktgemeinderatsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. [5]Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3
Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin / Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter.

§ 4
Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die / Der zweite Bürgermeisterin / Bürgermeister ist Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter.

§ 5
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 06.05.2026 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2020 außer Kraft.

Grafengehaig, 06. Mai 2026
Markt Grafengehaig
Werner Burger
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Landratsamt Kulmbach**

Öffentliche Bekanntmachung

2. Sitzung des Kreistages
Montag, 18.05.2026, 14:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kulmbach

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift des Kreistages am 27.03.2026 und des Kreistages am 08.05.2026
2. Erlass der Geschäftsordnung für den Kreistag (GeschOKT)
3. Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden bzw. Sprecher
4. Wahl des Stellvertreters des Landrats
5. Bestellung weiterer Stellvertreter des Landrats
6. Besetzung der Ausschüsse
   - 6.1. Kreisausschuss
   - 6.2. Weitere Ausschüsse
   - 6.3. Jugendhilfeausschuss
   - 6.4. Rechnungsprüfungsausschuss
7. Besetzung weiterer Positionen aus der Mitte des Kreistags
8. Bestellung von Verbandsräten und deren Stellvertretern für die Zweckverbände
   - 8.1. Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus
   - 8.2. Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum (DDM)
   - 8.3. Zweckverband Klinikum Kulmbach
   - 8.4. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS)
   - 8.5. Zweckverband Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach (ZRF)
   - 8.6. Zweckverband Sparkasse Kulmbach-Kronach
   - 8.7. Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld
   - 8.8. Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)
9. Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Langheimer Amtshof Sanierungs- und Verwaltungs-GmbH
10. Bestellung der Stiftungsratsmitglieder der Stiftung Landschaftsmuseum Obermain
11. Bestellung der Vorstandsmitglieder des Vereins Naturpark Frankenwald e. V.
12. Bestellung der Vertreter im Gebietsausschuss Fränkische Schweiz
13. Bestellung der Vertreter in weiteren Gremien/Institutionen
    - 13.1. Bayerischer Landkreistag
    - 13.2. Berufsschulbeirat für die Hans-Wilsdorf-Schule
    - 13.3. Trägerversammlung des Jobcenters Kulmbach
    - 13.4. Vollversammlung des Kreisjugendrings Kulmbach
14. Bekanntgabe weiterer Vertretungen
15. Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Personen
16. Regelung zur Entschädigung des Sachaufwandes der Fraktionen
17. Bekanntgaben
18. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Kulmbach, 12. Mai 2026
Jonas Gleich
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg